



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: vierteljährlich 8,— DM

Nr. 7

Bayreuth, den 17. März 1993

2/22 - 173

Verordnung über den geschützten Landschafts- bestandteil „Schachblumenwiesen bei Gesees“

Vom 3. März 1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22. Februar 1993, Nr. 820-8632 b, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die im Nordosten der Ortschaft Gesees in der Gemeinde und Gemarkung Gesees gelegene Wiese wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,7 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Gesees, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Flnrn. 695 (t), 696 (t).

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Schachblumenwiesen bei Gesees“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. Vorkommen von dort lebenden, in ihrem Bestand stark bedrohten Pflanzenarten zu schützen,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzenarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten und ggf. zu verbessern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt

und Vegetation durch Entwässerung, Umbruch, Verfüllung, Beweidung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,

2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. Düngemittel auszubringen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Aufforstungen vorzunehmen oder Christbaumkulturen anzulegen,
11. Gräben anzulegen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mitwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
13. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,
14. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
15. vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
16. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
17. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
19. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, die Flächen in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juni eines jeden Jahres zu betreten; ausgenommen ist die Benutzung des „Forkendorfer Kirchweges“.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 7, 8 und 15,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

Inhalt:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schachblumenwiesen bei Gesees“
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schachblumenwiesen östlich von Heinersreuth“
Veröffentlichung eingereicherter Baugesuche
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal für das Haushaltsjahr 1993
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für das Haushaltsjahr 1993
Aufgebot eines Sparkassenbuches
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,

2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
6. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
8. das Ausbringen von Düngemitteln,
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
10. die Vornahme von Aufforstungen oder die Anlage von Christbaumkulturen,
11. die Anlage von Gräben,
12. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
13. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern von Futtermitteln,
14. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
15. das Mähen vor dem 15. Juni,
16. das Lagern, Zelten und Feuermachen,

17. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
18. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
19. das Freilaufenlassen von Hunden zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung über das Betreten der Flächen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft. Bayreuth, den 3. März 1993

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

2/22 - 173

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schachblumenwiesen östlich von Heinersreuth“

Vom 3. März 1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. Februar 1993, Nr. 820-8632 b, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die im Rotmaintal zwischen Heinersreuth und Cottenbach, in der Gemeinde und Gemarkung Heinersreuth gelegenen zwei Wiesenflächen werden als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,16 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Heinersreuth, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Flurnr. 135, 136, 235, 237, 238, 239, 241 (t).

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Schachblumenwiesen östlich von Heinersreuth“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. Vorkommen von dort lebenden, in ihrem Bestand stark bedrohten Pflanzenarten zu schützen,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzenarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten und ggf. zu verbessern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Entwässerung, Umbruch, Verfüllung, Beweidung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. Düngemittel auszubringen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Aufforstungen vorzunehmen oder Christbaumkulturen anzulegen,
11. den an die südöstliche Teilfläche angrenzenden Graben einschließlich dessen Ufer sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
13. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,
14. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
15. vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
16. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
17. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
19. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung.

Sie wird in dieser Reihenfolge durchgeführt. Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet landeseinheitlich am Dienstag, den 31. Januar 2006, statt (Beginn 9.00 Uhr).

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der jagdlichen Ausbildung der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr einschließlich Zulassungsgebühr nur 177,50 € beträgt. Bei der Anmeldung haben diese Bewerber anzugeben, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2006/1. Termin liegen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 235, Tel. 0921/728309, Vordrucke auf.

Bayreuth, 15. August 2005
Landratsamt
Dr. Diétel
Landrat

2/22 - 1733

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über
geschützte Landschaftsbestandteile**

Vom 29. Juli 2005

Auf Grund von Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Art. 33 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), erlässt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

**Änderung von Verordnungen über
geschützte Landschaftsbestandteile**

1. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schachblumenwiesen östlich von Heinersreuth" vom 3. März 1993 (ABl S. 23) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wird das Wort "Düngemittel" durch die Worte "mineralische Düngemittel, Gülle und Jauche" ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 wird die Zahl "15" durch die Zahl "10" ersetzt.

2. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mager- und Feuchtwiesenkomplex östlich von Hintergereuth" vom 2. November 1994 (ABl S. 90) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Satz 2 Nr. 8 wird das Wort "Düngemittel" durch die Worte "mineralische Düngemittel, Gülle und Jauche" ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 Nr. 15 wird die Zahl "1" durch die Zahl "25" und das Wort "September" durch das Wort "August" ersetzt.
- c) In § 3 Satz 2 Nr. 16 wird die Zahl "15" durch die Zahl "25" und das Wort "Juli" durch das Wort "Juni" ersetzt.

3. Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Doline nördlich von Döberschütz" vom 20. Juni 1997 (ABl S. 41) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "Düngung" durch die Worte "mineralische Düngung, Gülle- und Jauchebausbringung" ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Bayreuth, den 29. Juli 2005
Landratsamt
Dr. Diétel
Landrat

1/10 - 831

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verlorengegangen:

Konto-Nr.: 11170487

Gemäß Art. 112-120 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, den 16. August 2005
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

1/10 - 831

**Aufgebot von
Sparkassenbüchern**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verlorengegangen:

Konto-Nr.: 1532969
Konto-Nr.: 11643939
Konto-Nr.: 11772316
Konto-Nr.: 11773454

Gemäß Art. 112-120 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, den 24. Juni 2005
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Zweckverband Therme Obernsees

**Beteiligungsberichte
2002, 2003 und 2004**

Der Zweckverband Therme Obernsees ist an folgenden Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt:

- Entwicklungsgesellschaft "Rund um die Neubürg - Fränkische Schweiz" GbRmbH
- Atypisch stille Gesellschaftsverträge (Beteiligungen am Zweckverband)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat in ihren Sitzungen am 23.07.2003, 19.07.2004 und 13.07.2005 die Beteiligungsberichte gem. Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) für die Jahre 2002, 2003 und 2004 beschlossen. Die Beteiligungsberichte können während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obernsees im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 231, eingesehen werden.

Bayreuth, den 19. Juli 2005
Dr. Diétel
Landrat
Verbandsvorsitzender